

Leitfaden

zur Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern/ Personensorgeberechtigten im Kreis Gütersloh

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Abteilung Jugend

Stand: April 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten	3
2. Erlaubnis zur Tätigkeit als Kinderfrau/Kindermann	3
3. Finanzierung der Kinderfrau/Kindermann	3
3.1 Mindestlohn	4
3.2 Sozialversicherungsabgaben.....	5
3.3 Minijob.....	5

1. Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes erfolgen (vgl. § 22 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz NRW - KiBiz). Die Betreuung leistende Person wird dann als Kinderfrau/Kindermann bezeichnet. In diesen Fällen ist die Kinderfrau/der Kindermann als Angestellte/r der Eltern/Personensorgeberechtigten tätig, d.h. die Eltern/Personensorgeberechtigten sind Arbeitgeber.

Bei der Beschäftigung im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten als Arbeitgeber entsprechenden Pflichten der Entlohnung und Gewährleistung der Sozialversicherung der Kinderfrau/des Kindermannes nachkommen.

Eltern/Personensorgeberechtigte, die erstmalig einen Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin beschäftigen, benötigen für die Anmeldung zur Sozialversicherung und die Beitragszahlung eine Betriebsnummer. Die Betriebsnummer wird auf Antrag vom Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit vergeben.

2. Erlaubnis zur Tätigkeit als Kinderfrau/Kindermann

Eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist für die Tätigkeit als Kinderfrau/Kindermann im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten nicht erforderlich, soweit ein Arbeitsverhältnis besteht. Allerdings benötigt die Kinderfrau/der Kindermann eine Feststellung ihrer Eignung als Kinderfrau/Kindermann, wenn diese über eine Fachberatungsstelle vermittelt wird und/oder, wenn für die Betreuung die Geldleistungen gem. § 23 SGB VIII bei der Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh beantragt werden.

Für diese Tätigkeit ist der Abteilung Jugend im Rahmen der Eignungsfeststellung ein Nachweis der Absolvierung eines tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierungskurses von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (UE) nach QHB vorzulegen. Kinderfrauen/Kindermänner, die erstmalig tätig werden, absolvieren analog den Vorgaben für Kindertagespflegepersonen den vollumfänglichen Qualifizierungskurs im Umfang von 300 UE nach QHB (vgl. § 21 KiBiz). Darüber hinaus sind die (formalen) Voraussetzungen der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Gütersloh (vgl. Kapitel 6) zu erfüllen.

Die Kinderfrau/der Kindermann nimmt an zwei durch die Vermittlungsstelle angebotenen Arbeitstreffen sowie jeweils an einem Reflexions- und Hospitationstermin (nach Absprache mit und Zustimmung durch den Arbeitgeber) pro Kitajahr teil. Auch müssen in jedem Kitajahr 8 UE Fortbildung abgeleistet werden (vgl. Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Gütersloh).

3. Finanzierung der Kinderfrau/Kindermann

Ist die Kinderfrau/der Kindermann bei den Eltern/Personensorgeberechtigten beschäftigt, ist von einem sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis auszugehen. Somit stehen die Eltern/Personensorgeberechtigten als Arbeitgeber – außer bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs – siehe Kapitel 3.3) – gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 SGB VIII in der Pflicht zusätzlich zu deren Entlohnung die Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung zu leisten, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen und an die zuständigen Stellen abzuführen (gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung).

Die Eltern/Personensorgeberechtigten können bei Vorliegen der entsprechenden formalen Voraussetzungen Leistungen für die Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder bei der Abteilung Jugend beantragen (vgl. 23 SGB VIII). Die Kinderfrau/der Kindermann müssen eine Abtretungserklärung

vorlegen, damit die Leistungen an die Eltern/Personensorgeberechtigten als Arbeitgeber ausgezahlt werden können. Diese Leistungen gibt der Arbeitgeber komplett an die Kinderfrau/den Kindermann weiter plus ggfs. eine Aufstockung dieser Leistung auf Mindestlohn.

Nach Vorlage und Bearbeitung der notwendigen Unterlagen erfolgt die Bescheidung an die antragsstellenden Personensorgeberechtigten gem. § 23 SGB VIII.

Folgende Unterlagen sind der Abteilung Jugend vorzulegen:

- Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten auf Gewährung von Kindertagespflege und Kindertagespflegegeld für die Betreuung ihrer Kinder durch eine Kinderfrau/einen Kindermann (Vordruck der Abt. Jugend),
- Antrag auf Kostenrückerstattung der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge der Eltern/Personensorgeberechtigten,
- Betreuungsvertrag zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Kinderfrau/des Kindermannes und
- Abtretungserklärung der Kinderfrau/des Kindermannes.

Die Finanzierung erfolgt entsprechend der vorgegebenen Qualifikation der Kinderfrau/des Kindermannes (vgl. Kapitel 2 und den Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Gütersloh) nach Anzahl der Kinder und des Betreuungsumfangs entsprechend der jeweils ausgewiesenen Förderleistung der jeweils gültigen Entgelttabelle. Förderfähig sind die Stunden, in denen Bildung, Betreuung und Erziehung im Vordergrund stehen. Ausgezahlt wird lediglich die in der jeweils gültigen Entgelttabelle ausgewiesene Förderleistung¹, Sachkosten werden von den Eltern/Personensorgeberechtigten als Arbeitgeber gezahlt.

Des Weiteren wird durch die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh ein Betrag für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gewährt (vgl. Kapitel 7.9 der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Gütersloh), soweit nicht im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 KiBiz für dieses Kind gezahlt wird. Dieser Betrag wird im Rahmen der Gewährung des Kindertagespflegegeldes ausgezahlt und ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten als Arbeitgeber an die Kinderfrau/Kindermann unvermindert weiterzuzahlen.

Bei der Gewährung von Kindertagespflege wird durch die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh gemäß § 90 SGB VIII in Verbindung mit der Satzung über die Elternbeiträge für Kindertagespflege (Kindertagespflegebeitragsatzung) des Kreises Gütersloh ein Elternbeitrag erhoben.

3.1 Mindestlohn

Für Kindertagespflegepersonen, die in einem abhängigen, weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis tätig sind, gilt der gesetzliche Mindestlohn. Das heißt die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der angestellten Kinderfrau/dem Kindermann unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder mindestens den gesetzlich festgelegten, aktuellen Mindestbruttostundenlohn zu zahlen.

Liegt die von der Abteilung Jugend gewährte Geldleistung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns, ist die Differenz von den Eltern/Personensorgeberechtigten zu übernehmen. Diese Regelung fällt nicht unter das Zuzahlungsverbot.

Eine Überzahlung der tatsächlichen entstehenden Aufwendungen für die Eltern/Personensorgeberechtigten durch die Abteilung Jugend ist nicht möglich.

¹ Haushaltstätigkeiten wie z.B. Bügeln, Putzen können nicht der Förderleistung zugerechnet werden. Diese müssen von den Eltern/Personensorgeberechtigten gesondert finanziert werden und fallen nicht unter die Regelungen der Zuzahlung.

3.2 Sozialversicherungsabgaben

Im Arbeitsverhältnis besteht i. d. R. Sozialversicherungspflicht. Die Arbeitgeber (Eltern/Personensorgeberechtigten) berechnen die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie die Lohnsteuer. Die Eltern/Personensorgeberechtigten behalten die Beiträge vom Lohn ein und führen den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberanteil an die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) bzw. an das zuständige Finanzamt ab. Den Unfallversicherungsbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin tragen die Arbeitgeber allein (vgl. jeweils aktuelle Handreichung Kindertagespflege NRW).

Besteht ein Anstellungsverhältnis zu den Eltern/Personensorgeberechtigten, sollte sich der arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Status der Kinderfrau/des Kindermannes nicht nachteilig auf die Erziehungsberechtigten oder die Kinder durchschlagen. Es erfolgt daher auch bei Anstellungsverhältnissen die hälftige Erstattung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge durch die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh (vgl. jeweils gültige Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege und Handreichung Kindertagespflege NRW).

3.3 Minijob

Keine Sozialversicherungspflicht besteht im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. Minijob). Minijobs im Privathaushalt profitieren von der vereinfachten Anmeldung im Rahmen des sog. Haushaltsscheckverfahrens; außerdem sind neben einem Pauschbetrag zur Steuer lediglich vergleichsweise geringe Pauschalen zur Renten-, Kranken- und Unfallversicherung zu zahlen (vgl. Minijob-Zentrale: https://www.minijob-zentrale.de/DE/die-minijobs/sonderfaelle/sonderfaelle_node.html#doc6c44e61e-d075-461e-8984-df9f6db1fa70bodyText5 Stand: 14.03.2024).